

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 46

Rubrik: Allgemeine Rundschau = Échos

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflichten: Im Schadensfalle muss sie deshalb in Höhe der nicht versicherten Vermögenswerte selbst mit ihrem Vermögen eintreten. Es würde nicht ausreichen, Negative im Werte von etwa einer Million nur mit 300,000 Mark zu versichern. Fahrlässig wäre es auch, dem Besteller auf die Frage, ob die Kopieranstalt die Films ausreichend versichert hätte, dies zu bejahen, während tatsächlich die Versicherungssumme den gesamten Negativbestand nicht deckt. Andererseits sei, um einer missverständlichen Auffassung unserer früheren Ausführungen zu begegnen, nochmals hervorgehoben, dass gemäss §§ 644, 157, 242 Bürgerliches Gesetzbuch nur der Sachschaden zu ersetzen ist, d. i. der Wert der Negative. Der ideelle Verlust an geistiger und künstlerischer Arbeit wird von der Ersatzpflicht nicht erfasst; der entgangene Gewinn, die dem Besteller des Wertes (der Kopien) durch die Vernichtung der Negative genommene Ausnutzungsmöglichkeit des Films kann nur dann gefordert werden, wenn nicht Zufall vorliegt, also z. B. nicht, wenn der Brand durch Kurzschluss eingetreten ist und die Kopieranstalt allen polizeilichen Anforderungen im Hinblick auf die Verwahrung des Filmmaterials Genüge geleistet hat. Der im vorigen Artikel zitierte Handelsbrauch, wonach Mieter und Untermieter von Films auch ohne Verschulden ihrerseits im Falle eines Brandes ersatzpflichtig sind, unterstützt nur unsere Ausführungen über die Verpflichtung der Kopieranstalt, überhaupt die Films gegen Feuersgefahr zu versichern.

Die Kopieranstalt hat ihre Ansprüche gegen die Versicherungs-Gesellschaft an den Besteller abzutreten, so § 281 Bürgerliches Gesetzbuch:

Verlangt der Schuldner (Kopieranstalt) infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruches verlangen.

Bei der Konkurrenz der verschiedenen durch den Brandschaden betroffenen Firmen wird meines Erachtens eine Abtretung dieser Ersatzansprüche pro rata einzutreten haben.

Vielfach hatten die einzelnen Firmen, und zwar nicht nur Filmfabriken, sondern auch Verleiher, ihre Films selbständig versichert. Soweit es sich hier um die sogen. Aussensversicherung handelt, haben diese Firmen selbstverständlich von der Kopieranstalt nur insoweit Ersatz zu fordern, als sie nicht auf Grund ihrer eigenen Versicherung von ihrer eigenen Versicherungsgesellschaft schadlos gehalten werden.

Aus den vorstehenden, sowie früher schon gemachten juristischen Ausführungen im Zusammenhang mit der Tatsache, dass ein grosser Teil der Filmfabrikanten ihre Negative selbst versichert haben, dürfte festzustellen sein, dass die Filmfabrikanten vor grossem Schaden bewahrt bleiben. Mit Freuden ist vor allem auch zu begrüssen, dass die Filmfabrik Geyer, die wohl den grössten Kontingent der Kopierarbeit in der Filmindustrie leistet, ihren Betrieb bereits wieder aufgenommen hat und dadurch die Fabrikanten in den Stand setzt, den Lieferungsverpflichtungen bald wieder nachzukommen.

Allgemeine Rundschau = Echos.

Theater-Verkäufe.

Wie wir hören, hat Herr Chr. Karg, Inhaber des Luzerner Filmverleihinstitutes, seine sämtlichen Theater in der deutschen Schweiz an Herrn Lothar Stark verkauft.

Wir gratulieren Herrn Karg von Herzen, in der jetzigen schweren Zeit eine Anzahl Theater haben verkaufen zu können.

Die Firma Karg eine Akt.-Ges.

Wir erfahren aus derselben Quelle, dass es Herrn Karg gelungen ist, sein ausgedehntes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 200,000 Fr. umzuwandeln. Die handelsgerichtliche Eintragung ist erfolgt und wird auch demnächst publiziert werden. Herr Karg bleibt natürlich der neuen Gesellschaft erhalten und übernimmt dessen Direktion. Wir hören, dass grosse Unternehmungen geplant sind.

Iris Films A.-G., Zürich. Die Beerdigung der Opfer anlässlich der kürzlichen Demonstrationen und Strassenkrawalle in Zürich ist von der Iris-Films A.-G. verfilmt worden.

Herr Eduard Kreibisch, Vertreter der Nordischen Films Co., welcher lange Monate (beinahe 1 Jahr) seiner Militärdienstpflicht in Oesterreich genügt, ist wohlbehalten wieder zu uns zurückgekehrt, um seine ehemalige Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Express Films, M. Lips, Basel. Wie wir hören, hat dieses Haus seinen ersten Film „Der Bergführer“, an die „Iris-Films A.-G.“ in Zürich für die Schweiz verkauft. Wir gratulieren der „Express-Film“ herzlich zu diesem Erfolge.

Zürcher Programme

vom 17. bis inkl. 20. November 1917.

Central-Theater: „Ravengar“, Sensationsdrama in 12 Serien. 4. Episode: „Eine tragische Ballonfahrt“. 8. Episode: „Die Wölfe beissen sich fest“. „Onkel Doktor“, Lustspiel.

Olympia-Theater: „Iudex“, Sensationsdrama in mehreren Episoden. 5. Episode: „Die tragische Mühle“. 6. Epi-